Amtsblatt

für das Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 26 (2016) | Ruhland, den 16.12.2016 | Ausgabe 04/16

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

2 - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
- Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
- Bekanntmachung Soziales / Finanzen
. Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
2-3 . Opferberatung
3 . Stellenangebote
. Hinweis für Vereine der Stadt Ruhland
. Schließzeiten dere Kitas des Amtes Ruhland 2017
. Wichtige Zahlungstermine
3-4 . Festsetzung der Grundsteuer für 2017
4 . Festsetzung der Hundesteuer für 2017
- Bekanntmachungen des Ordnungsamtes
4-5 . Gartenabfälle gehören nicht in den Wald
5-6 . Tierseuchenallgemeinverfügung Aufstallungsanordnung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
6-7 . 10. Kreiswettbewerb 2017 – Unser Dorf hat Zukunft
. Markttage zum Jahreswechsel
7-8 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
8 . Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für 2017
8-10 . Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland
10 . Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanaspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)
11-15 . Bekanntmachung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland
15-16 . Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Amtes Ruhland – Friedhofsgebührensatzung
16 . Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung / den Winterdienst im Amt Ruhland
17 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
17-18 . Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für 2017
18 . Bekanntmachung der Stadt Ruhland zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Große Wiesen“
18 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka
18-19 . Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka für 2017
19 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf
19-20 . Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf für 2017
20 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach
. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für 2017
20-21 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald
21 . Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald für 2017
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn
21-22 . Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn für 2017
22-27 - Nichtamtlicher Teil
27-29 - Vereinsmitteilungen
29 - Kirchliche Nachrichten

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt.
Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ Offsetdruck, Gewerbestr. 17,
01983 Großräschen , Tel. 035753 17702 u. 17703
Verteilung:
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Brandenburg,
Geierswalder Str. 14, 02979 Bergen, www.wochenkurier.info,
WOCHENKURIER@cwk-verlag.de, Beate Lehnert: 03571 467163

Ich wünsche zu den Weihnachtstagen
Besinnlichkeit und Wohlbehagen
und möge auch das Neue Jahr
erfolgreich sein, wie's Alte war!

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Amtes Ruhland!
Für die kommenden Feiertage wünsche ich Ihnen wohlverdiente Erholung und eine stille, aber auch fröhliche Zeit mit Ihren Lieben. Möge das neue Jahr Ihnen alle Wünsche erfüllen, und Sie mit viel Zufriedenheit beschenken.

Roland Adler
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 u. 01802 305070
SpreeGas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	0355 25357 0355 7822–225
Komm.Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg	03573 77340
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Lindner Ruhland	035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

Soziales / Finanzen (035752/3741)

Beratungsangebote des Gesundheitsamtes Außenstelle Ruhland, Güterbahnhofstraße 1a, Bibliothek

Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige)
jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr
vorherige Terminvereinbarung möglich über:

Herr Piskol Tel. 03573 8704334

Sozialpsychiatrischer Dienst (Beratung für psychisch Kranke und Angehörige)

jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
Frau List / Diplompädagogin Tel.: 03573 8704337

Opferberatung

Warum Opferhilfe?
Eine Straftat bedeutet für die Opfer einen schwerwiegenden Eingriff in ihr Leben. Sie müssen nicht nur mit den Folgen körperlicher Verletzungen und materieller Schäden fertig werden, sondern kämpfen auch mit massiven seelischen Folgen. Opfer von Gewalttaten fühlen sich hilflos, deprimiert und verängstigt, leiden unter Schlaflosigkeit und Alpträumen. Sie haben das Gefühl, ihr Leben allein nicht mehr in den Griff zu bekommen. Im Falle eines Strafverfahrens sagen Opfer als Zeugen vor Gericht aus. Die Errinnerungen an das Erlebte und die Konfrontation mit dem Täter sind dabei ausgesprochen belastend. Auch das Erlangen von Entschädigungsleistungen ist kompliziert und langwierig.

Was bieten wir Ihnen an?
- Sie können mit uns persönlich über das Geschehene sprechen
- Wir informieren Sie über mögliche seelische Folgen
- In therapeutischen Gesprächen können wie Ihnen helfen, das Erlebte zu verarbeiten

Wir informieren über:
- Finanzielle Hilfen
- ihre Rechte als Opfer
- Ihre Situation als Zeuge vor Gericht

Wir betreuen Sie als Zeugen:
- Vor- und Nachbereitung von Vernehmungen
- persönliche Begleitung zur Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Vertrauensbeistand für kindliche Opferzeugen

In unserer Stalking-Beratung:
- führen wir eine Fallanalyse durch,
- entwickeln gemeinsam mit Ihnen Handlungsstrategien
- und informieren über mögliche Gegenmaßnahmen.

Die Beratung:
Wir sind ein Team von Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen, Therapeutinnen und richten uns an:
- alle Menschen, die Opfer einer strafbaren Handlung wurden
- Frauen und Männer, die sexualisierte Gewalt oder Gewalt in der Partnerschaft erfahren haben
- Betroffene von Stalking
- Angehörige und Freunde von Menschen, die Opfer wurden
- Zeugen einer Straftat

Die Beratung erfolgt:
- In allen Sprachen (mit Dolmetscher)
- Kostenlos
- Streng vertraulich

- Auf Wunsch anonym
- Unabhängig davon, ob Anzeige erstattet wurde

Ein Angebot der Opferhilfe Land Brandenburg e.V.

Beratungsstellen:

Cottbus, 0355/7296052, Ärztehaus Cottbus Nord, Gerhart-Hauptmann.Str. 15
Sprechzeiten: Mo. 12.00 – 16.00 Uhr /
Do. 14.00 – 18:00 Uhr

Senftenberg, 03573/140334, im Gebäude der Volkssolidarität, Ernst-Thälmann-Str. 66
Sprechzeiten: Di. 14.00 – 18.00 Uhr /
Fr. 10.00 – 14.00 Uhr

Achtung!

Das Amt Ruhland sucht zum nächstmöglichen Beginn ErzieherInnen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage www.amt-ruhland.de.

Wichtiger Hinweis für die Vereine der Stadt Ruhland!!!

Die Anträge auf Förderung nach der Vereinsförderrichtlinie für das Jahr 2018 sind bis zum 30.06.2017 beim Amt einzureichen.

Schließzeiten der Kitas des Amtes Ruhland 2017

Sehr geehrte Eltern,
wir möchten Ihnen für die Urlaubsplanung 2017 die Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten des Amtes Ruhland mitteilen.

Die Schließzeiten sind für die einzelnen Kindertagesstätten wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätte Ruhland vom	**14.08.2017 - 01.09.2017**
Kindertagesstätte Guteborn vom	**24.07.2017 - 11.08.2017**
Kindertagesstätte Grünewald vom	**14.08.2017 - 01.09.2017**
Kindertagesstätte Hohenbocka vom	**24.07.2017 - 11.08.2017**

Die Betreuung der Kinder während der Schließzeit in einer anderen kommunalen amtsangehörigen Kindertagesstätte ist nur in Ausnahmefällen auf Grundlage einer begründeten Antragsstellung möglich, d. h. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers durch den bzw. die Personensorgeberechtigten (Eltern). Die Anträge sind bis zum **31.03.2017** im Fachamt Soziales / Finanzen, Bereich Kindertagesstätten schriftlich einzureichen und werden nach Einzelfallprüfung beschieden.
Bei Kita Inanspruchnahme nach diesem Termin, sind die erforderlichen Unterlagen im Laufe des Aufnahmemonates einzureichen.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Kindertagesstätte am 26.05.2017, 02.10.2017, 30.10.2017 und vom 27.12.2017 bis 29.12.2017 geschlossen bleibt.

Balzer
Amtsleiter Soziales / Finanzen

Kasse
(Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG! WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE

Nutzungsentgelt für Garage und Garten
Elternbeiträge für Kindertagesstätten immer monatlich zum 15.
Grundsteuer und Hundesteuer 15.02.17
Gewerbesteuer 15.02.17
unter Angabe des Kassen-bzw. Buchungszeichens.

Sparkasse Niederlausitz: BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14
Deutsche Kreditbank AG: BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:
- kein Zahlungstermin wird vergessen.
- Sie erhalten keine Mahnung;
  Säumniszuschläge entstehen nicht
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank.

WICHTIG!
Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.
Hinweis:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Steuern
(Tel. 035752/3732)

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka und Schwarzbach

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß §27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), wird gem.§27 Abs.2 GrSTG ein Grundsteueränderungsbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:
Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
Konten des Amtes Ruhland:

Sparkasse Niederlausitz
BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder-

schrift beim Amt Ruhland – Amtsdirektor - R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Heine (Steueramt) unter der Telefonnummer 035752/3732.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Ruhland und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka und Schwarzbach

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß §12 Abs.1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.
Die Hundesteuer beträgt gemäß § 2 der Hundesteuersatzungen der Gemeinden des
Amtes Ruhland

- für den 1.Hund	35,00 EUR
- für den 2. und jeden weiteren Hund	60,00 EUR
- für den 1. gefährlichen Hund	300,00 EUR
- für den 2. gefährlichen Hund	450,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren gef. Hund	650,00 EUR

Zahlungsaufforderung:
Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
Konten des Amtes Ruhland:
Sparkasse Niederlausitz
BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14
Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Ruhland –Amtsdirektor- R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Heine (Steueramt) unter der Telefonnummer 035752/3732.

Ordnungsamt
(Tel. 035752/3755)

Gartenabfälle gehören nicht in den Wald !
Helfen Sie mit, dass der Wald in seiner Schönheit ein Naturerlebnis bleibt.
Die Entsorgung von Gartenabfällen im Wald ist illegal. Sie ist kein »Kavaliersdelikt« und kann Sie teuer zu stehen kommen! Grünschnitt in der freien Natur ist rechtlich Abfall. Jeder, der seine Gartenabfälle im Wald oder in der freien Landschaft entsorgt, verstößt gleich gegen mehrere Gesetze (Abfallrecht, Forstrecht). Er begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Das Waldgesetz des Landes Brandenburg sieht für diese Ordnungswidrigkeit oder deren Versuch eine Geldbuße bis 20.000 Euro vor.
Das Verbrennen von Gartenabfällen ist keine Alternative.
Es ist grundsätzlich verboten!
Schützen wir also unseren Wald – für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative, umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten!
Gartenabfälle sind – wie andere Haushaltsabfälle auch – dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt oder Abfallzweckverband) zu überlassen. Bei diesem können Sie die in Ihrem Gebiet vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten der Grünabfallsammlung (z. B. Bio tonne, Laubsäcke, Wertstoffhöfe) erfragen. Die Adresse des für Sie zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers finden Sie über folgenden Link:
www.mugv.brandenburg.de/info/ adressen_abfallwirtschaft
Alternativ können Sie natürlich auch die fachgerechte Kompostierung der Gartenabfälle in Ihrem eigenen Garten durchführen.

Gartenabfälle gehören nicht in Wald und Flur!
Viele Gartenbesitzer nehmen an, Pflanzenabfälle seien »nur Natur«, sie würden »doch sowieso verrotten« und meinen deshalb, Gartenabfälle könnten im Wald entsorgt werden. Dies ist ein für den Wald folgenschwerer Irrtum – lesen Sie selbst, warum ...
... weil der Wald geschädigt wird
Der Wald ist eine genau aufeinander abgestimmte Lebensgemeinschaft. Durch die Verrottung von Gartenabfällen wird die Nährstoffzusammensetzung empfindlich gestört. Wo Grünabfälle entsorgt wurden, sieht man nach kurzer Zeit oft nur noch Brennnesseln. Der starke Brennnesselwuchs ist ein Hinweis auf eine massive Nährstoffanreicherung im Boden.
Durch Gartenabfälle gelangt Nitrat in den Waldboden. Das Salz findet sich letztendlich in unserem Grundwasser wieder. Es schadet der Wasserqualität und damit unserer Gesundheit.
Insbesondere bei der Ablagerung von Rasenschnitt sind die Mikroorganismen und Kleinstlebewesen nicht mehr in der Lage, die zusätzliche Biomasse in Humus umzusetzen. Schimmel-, Gärungs- und Fäulnisprozesse führen zum Absterben der Organismen – der natürliche Nährstoffkreislauf wird unterbrochen.
Wer meint, sein Obstbaumschnitt sei nur ein Haufen Zweige, wie sie ohnehin im Wald liegen – auch der irrt. Durch den Gehölzschnitt können Pilzkrankheiten von Gartensträuchern oder Obstbäumen auf Waldbäume übertragen werden.
Gartenabfälle können Wurzeln, Zwiebeln, Knollen oder Samen von nicht einheimischen, konkurrenzstarken Pflanzen enthalten, die sich ausbreiten und unsere heimischen Pflanzen verdrängen. Viele dieser Arten werden als Zierpflanzen für Gärten und Balkone eingeführt und fallen nach kurzer Zeit als Grünabfall an.
Die Geschichte der Ausbreitung nicht einheimischer Arten – Neophyten – begann mit der Entdeckung der neuen Kontinente durch die europäischen Seefahrer (1492). Neophyten sind häufig in siedlungsnahen Gebieten zu finden, zum Beispiel:

Riesen-Bärenklau (Hera-cleum mantegazzianum) Der Riesen-Bärenklau ist eine 2 bis 5 Meter hohe Staude. Er stammt aus dem Kaukasus. Bei Berührung und Sonneneinstrahlung können sich nach 24 bis 48 Stunden schwere Hautentzündungen mit starker Blasenbildung entwickeln, die Verbrennungen dritten

Grades gleichen.

Kanadische Goldrute (Solidago canadensis)
Die kanadische Goldrute wächst auf Ödland in Siedlungsgebieten, an Straßen, Uferböschungen und Bahndämmen. Die Goldrute blüht spät im Jahr von Mitte Juli bis in den Monat Oktober. (Siehe Bild)

Indisches Springkraut (Impatiens glandulifera)
Das Indische Springkraut ist äußerst anspruchslos. Es wächst im Halbschatten und in Feuchtgebieten, gerne auch an Uferrändern von Gewässern, was seine starke Verbreitung nochmals erleichtert. Zudem sind die Samen gleich mehrere Jahre keimfähig.

Japanischer Staudenknöterich (Reynoutria japonica) Der japanische Staudenknöterich war ursprünglich in Ostasien beheimatet. Er hat sich in den letzten 150 Jahren in Europa stark ausgebreitet. Mit einer Höhe von bis zu 4,5 Metern überwuchert sein Dickicht die heimische Pflanzenwelt. Durch sein ausgedehntes Wurzelsystem breitet er sich rasant aus.

... weil der Wald verschandelt wird – und aus einem kleinen Haufen schnell ein großer wird
Der Wald wird von vielen Menschen als Ort der Erholung und für viele Freizeitaktivitäten genutzt. Durch Abfallhaufen wird das Naturerlebnis geschmälert und die Landschaftsästhetik gestört. Wohl jeder ärgert sich über Abfall- und Müllhaufen – der Wald ist schließlich keine Deponie.

... weil es zu Bränden kommen kann
Durch das Ablagern von pflanzlichen Abfällen im Wald kann es durch Gärungsprozesse zu Überhitzungen und zur Selbstentzündung des Abfallberges kommen. Waldbrände können entstehen.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung

Aufstallungsanordnung
gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wird ab 27.11.2016 die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänsen) gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der aktuellen Fassung angeordnet. Geflügel darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder
B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.

2. Die Genehmigung von Ausnahmen von der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht ist schriftlich beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu beantragen.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft anzuzeigen. Den verschärften Biosicherheitsmaßnahmen auf Grundlage der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 ist Folge zu leisten.
4. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind im gesamten Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz verboten.
5. Für die in Nr. 1 bis 4 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.11.2016 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Sachverhalt und Begründung
Das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 ist ein hochpathogenes Virus, welches zu schweren Krankheitsverläufen mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen führt. Dieser Subtyp ist bei tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Sachsen sowie weiteren Staaten der Europäischen Union nachgewiesen worden. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildpopulation weit verbreitet ist. Am 25.11.2016 wurde das Virus erstmals bei einem tot aufgefundenen Wildvogel in Brandenburg nachgewiesen. In Folge dessen erhöht sich das Einschleppungsrisiko in hiesige Hausgeflügelbestände deutlich. Die Anordnung der Aufstallungspflicht für Hausgeflügel stellt eine angemessene, erforderliche und geeignete Maßnahme dar, um eine Einschleppung des Influenza-Virus H5N8 in heimische Geflügelbestände zu unterbinden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes die sachlich und örtlich zuständige Behörde und nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes sowie § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zuständig.
Zu 1. Für sämtliche Geflügelhaltungen im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist die Aufstallung des Geflügels auf

der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. Nähere Informationen sind im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft unter der Telefonnummer 03573/870-4421 zu erhalten.
Zu 2. Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Auf die Vorschriften des § 13 Abs. 4 – 7 Geflügelpest-Verordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu 3. Die Haltung von Geflügel (auch Tauben) ist nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vor Beginn der Tätigkeit, unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anordnung der Maßnahme in Punkt 3 erfolgt auf Grundlage von § 65 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 11 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes. Demzufolge hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen, wie des aktuell auftretenden H5N8-Virus, notwendig.

Am 21.11.2016 ist die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen in Kraft getreten. Diesen Maßnahmen ist nachzukommen.
Zu 4. Nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammen kommen, erlassen. Die gemäß Nummer 4 angeordnete Einschränkung von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist erforderlich, um einen möglichen Kontakt mit infizierten Wildvögeln und damit ein ggf. Infektionsrisiko zu verhindern.
Zu 5. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.
Der aktuell nachgewiesene Erreger der Geflügelpest stellt eine große Gefahr für heimische Geflügelbestände dar und die ergriffenen Maßnahmen zielen darauf ab den Eintrag in selbige zu verhindern.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht. Des Weiteren führen die strengen Handelsbeschränkungen, die aufgrund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.
Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.
Zu 6. Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.
Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht in 03050 Cottbus, Vom Stein-Straße 27, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise
Der Verdacht auf Geflügelpest oder die Feststellung vermehrt toter Tiere im Bestand sind sofort der Veterinärbehörde zu melden.
Kranke Tiere zeigen folgende Symptome:
hohes Fieber, Appetitlosigkeit, drastischer Rückgang der Legeleistung, ausgeprägtes Kropffördern, Blaufärbung von Kamm und Kehllappen, wässrig-schleimiger, grünlicher Durchfall.
Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung stellt gemäß § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.
Unabhängig davon kann die Verfügung mit Verwaltungszwangsmitteln gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg durchgesetzt werden.
Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt ein Ansprung auf Entschädigung u.a., wenn der Tierhalter eine erlassene Rechtsverordnung oder behördliche Anordnung mit Bezug auf den entschädigungsauslösenden Fall schuldhaft nicht befolgt.

Im Auftrag
gez. DVM Jörg Wachtel
Amtstierarzt Senftenberg, 25.11.2016

„Unser Dorf hat Zukunft“ – 10. Kreiswettbewerb im Jahr 2017

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist bundesweit eine der größten Bürgerinitiativen im ländlichen Raum. In den weit mehr als 50 Jahren seines Bestehens ist er zu einem wichtigen Motor der Entwicklung in den Dörfern und ländlichen Gebieten geworden. Mit dem Wettbewerb sollen die Menschen auf dem Lande motiviert werden, ihr Lebensumfeld mitzugestalten und auf die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung ihres Heimatortes Einfluss zu nehmen.
Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat erneut alle Dörfer in den ländlichen Gebieten zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ aufgerufen.
Dem Vergleich auf Bundesebene 2019 sind die Landes- und Kreiswettbewerbe in den Jahren 2017 und 2018 vorgeschaltet.
Für die teilnehmenden Dörfer im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird es im Jahr 2017 bereits der
10. Wettbewerb sein. Das Jubiläum sollte Anlass sein, noch mehr Dörfer als bisher zu mobilisieren, sich miteinander zu vergleichen und voneinander zu lernen.

In jeder unserer Gemeinden ist ein großer Teil der Einwohner im Rahmen der Dorfgemeinschaft aktiv. Mit großem Engagement, Leidenschaft und Einfallsreichtum werden Projekte geplant und realisiert, die zukunftsweisend für die Entwicklung der Heimatregion sind. Jedes Dorf ist einzigartig und sollte seine Erfolge bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Zukunft öffentlich kundtun, um allen zu zeigen: „Unser Dorf hat Zukunft"!
Der Appell geht an alle Dorfbewohner im Zusammenwirken mit den Gemeinden, Ideen, Konzepte und Projekte zu entwickeln und umzusetzen und somit ihre Dorfgemeinschaft zu festigen.

Bewertet werden wieder verschiedene Schwerpunkte
1. Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
2. Soziale und kulturelle Aktivitäten
3. Baugestaltung und Siedlungsentwicklung
4. Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft
Zusätzlich zu den Fachbewertungsbereichen werden der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft hinsichtlich Inhalt und Ziel des Wettbewerbs beurteilt.
Nicht allein der Zustand des Dorfes ist ausschlaggebend für die Bewertung, sondern die Entwicklung durch die Aktivitäten der gesamten Dorfgemeinschaft.
Am besten überzeugen die Dörfer, die zeigen, wie sie sich Veränderungen, z.B. der demografischen Entwicklung, stellen und welche Ideen und Konzepte sie verfolgen, um den Herausforderungen auch langfristig gewachsen zu sein.
Gesucht werden kluge Herangehensweisen von Dorfgemeinschaften, die in enger Kooperation mit den Nachbargemeinden und mit Unterstützung der Gremien der Kommunen und Landkreise sowie lokaler Aktionsgruppen der Wirtschaftsförderung ihren eigenen Weg verfolgen.

Mit dem Wettbewerb soll zum einen das Engagement der Dörfer bei der Weiterentwicklung der ländlichen Räume gewürdigt werden und zum zweiten die Möglichkeit geschaffen werden, dass besonders positiv wirkende lokale Initiativen und Projekte von allen anderen als Ideen aufgegriffen werden können.
Da die Vorbereitung der Unterlagen zur Teilnahme erfahrungsgemäß einen gewissen Zeitumfang erfordert, soll schon jetzt darauf hingewiesen werden. Der offizielle Aufruf wird im Frühjahr 2017 an alle Orte mit dörflichem Charakter und bis zu 3000 Einwohner erfolgen.

Sollten Sie Unterstützung bei der Vorbereitung zur Teilnahme benötigen oder Fragen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb haben, ihr Ansprechpartner beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist:

Marlies Schöne, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft
Telefon: 03541 870-5643
E-Mail: Marlies-Schoene@osl-online.de

Nicht nur die Sieger, die die Möglichkeit zur Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb erhalten, können vom Wettbewerb profitieren. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Wettbewerbsteilnehmern hat in der Vergangenheit schon des Öfteren für Initialzündungen gesorgt.

Markttage zum Jahreswechsel

Letzter Markttag 2016	21. Dezember
Erster Markttag 2017	11. Januar

Beschlüsse des Amtsausschusses Satzungen des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 22. November 2016 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 02/VI/09/16
Haushaltssatzung für das Jahr 2017 des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/10/16
Umwandlung Mitgliedschaft im Bund deutscher Schiedsmänner
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/11/16
Weiterführung Sozialarbeit und offene und mobile Jugendarbeit bis 31. 12. 2018
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/12/16
Überplanmäßige Ausgabe tariflich Beschäftigte Kita Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/13/16
Überplanmäßige Ausgabe tariflich Beschäftigte Kita Guteborn
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/14/16
Überplanmäßige Ausgabe tariflich Beschäftigte Kita Hohenbocka
Der Beschlusse wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/15/16
Überplanmäßige Ausgabe tariflich Beschäftigte Zuschuss Bauhof
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/16/16
Überplanmäßige Ausgabe Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte mit Zuschuss Bauhof
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/17/16
Vergabe der erforderlichen Ingenieur- und Bauleistungen zur Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens Neubau Feuerwehrgerätehaus Guteborn
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/18/16
Gefahren- und Risikoanalyse und Gefahrenabwehrbedarfsplan des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/19/16
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/20/16
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/21/16
Verkauf einer Grundstücksteilfläche
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/22/16
1. Änderung der Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/23/16
Gebührensatzung für die Straßenreinigung / den Winterdienst im Amt Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/24/16
Friedhofssatzung
für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 02/VI/25/16
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Amtes Ruhland – Friedhofsgebührensatzung (FhGS)
Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf 5.313.100,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 6.258.800,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf 5.160.500,00 EUR
Auszahlungen auf 6.417.700,00 EUR
festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.895.000,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.667.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 265.500,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 750.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf 45,00 v.H. festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 03.11.2016 gez. Karin Kreter
Soziales/ Finanzen

Festgestellt: Ruhland, den 08.11.2016 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 23.11.2016
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg. BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 9, S. 197 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 [Nr. 12], S.202, 206) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Das Amt Ruhland unterhält als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr Amt Ruhland.
(2) Dienstvorgesetzter der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland ist der Amtsdirektor.
(3) Die Wehrführung, ihre Stellvertretung und weitere zu besetzende Leitungsfunktionen werden nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Aufgabenträger für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
(4) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland führen die Bezeichnung Amtswehrführer bzw. Amtswehrführerin.
(5) In den amtsangehörigen Gemeinden, in Orts- und Gemeindeteilen wird die Führung der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehrführung) sowie die Stellvertretung und die weiteren zu besetzenden Leitungsfunktionen nach Anhörung der örtlichen Feuerwehreinheit vom Aufgabenträger bestellt.
(6) Führer der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehr) führen die Bezeichnung Ortswehrführer bzw. Ortswehrführerin.
(7) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Ruhland besteht aus den Ortswehren Ruhland, Arnsdorf, Hermsdorf – Lipsa, Jannowitz, Schwarzbach, Biehlen, Guteborn, Grünewald – Sella und Hohenbocka.
Die Leistungen, der ehrenamtlich tätigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland, sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von

Verdienstausfällen regelt sich nach § 27 Abs. 2 BbgBKG. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland sind freiwillig und ehrenamtlich in den nachfolgend aufgeführten Dienstabteilungen der Ortswehren tätig:
1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im ehrenamtlichen Einsatzdienst
2. Jugendfeuerwehr
3. Alters- und Ehrenabteilung

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben an Einsätzen, Übungen, sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen sowie weiteren Dienstveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

(3) Der ehrenamtliche Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr beginnt,
1. frühestens mit dem vollendetem 16. Lebensjahr und
2. endet spätestens mit dem vollendetem 65. Lebensjahr

(4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr scheiden aus dem ehrenamtlichen Einsatzdienst aus:
1. mit Vollendung des 65. Lebensjahres
oder
2. wenn sie aus gesundheitlichen Gründen den dienstlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Einsatzdienst treten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortswehr ein. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im ehrenamtlichen Einsatzdienst können auf eigenen Wunsch vor Ablauf des 65. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung überstellt werden, wenn gesundheitliche Gründe dies erfordern und mindestens 25 Jahre ehrenamtlicher Einsatzdienst geleistet wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Aufgabenträger auf Antrag und Anhörung der Wehrführung.

(6) In die Jugendfeuerwehr können Bewerber aufgenommen werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Angehörige der Jugendfeuerwehr ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendetem 10. Lebensjahr sind in die Jugendfeuerwehrdiensttätigkeit so zu integrieren, dass bei ihnen durch die Diensttätigkeit in der Jugendfeuerwehr keine negative Beeinflussung der körperlichen Entwicklung eintreten kann. Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen an Einsätzen nur außerhalb des Gefahrenbereiches und an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Angehörige der Jugendfeuerwehr können, wenn sie die dazu erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen, bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in den ehrenamtlichen Einsatzdienst übernommen werden.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland mit Leitungs- oder Sonderfunktion haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Amtswehrführer	1.600,00 EUR/Jahr
2. stellv. Amtswehrführer	500,00 EUR/Jahr
3. Amtsjugendfeuerwehrwart	500,00 EUR/Jahr
4. Digitalfunkbeauftragter	200,00 EUR/Jahr
5. Amtsgerätewart	200,00 EUR/Jahr
6. Ortswehrführer (OwF) einer Ortswehr	500,00 EUR/Jahr
7. stellv. OwF einer Ortswehr	250,00 EUR/Jahr
8. Gerätewart einer Ortswehr	150,00 EUR/Jahr
9. Jugendfeuerwehrwart (Jfw) einer Ortswehr	250,00 EUR/Jahr

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland im aktiven Einsatzdienst haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:
1. Angehörige im ehrenamtlichen aktiven Einsatzdienst 25,00 EUR/Jahr
2. Atemschutzgeräteträger erhalten zusätzlich 50,00 EUR/Jahr
3. für die Teilnahme an einem Einsatz insofern der Einsatz nicht vor Erreichen den Einsatzortes abgebrochen wird 5,00 EUR/Einsatz
4. für die Teilnahme an Brandwachen 5,00 EUR/je volle Stunde

(3) Der jeweiligen Ortswehr wird für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung sowie jedes inaktive Mitglied im Einsatzdienst ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 EUR in der Form eines frei verfügbaren und beim Träger des Brandschutzes abrufbaren Budgets zur Verfügung gestellt.

§ 4
Voraussetzung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung

(1) Ein Anspruch auf Auszahlung der funktionsbezogenen Beträge besteht nur bei der Erfüllung der ehrenamtlich übernommenen Aufgaben, die sich aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ergeben.

Bewertungskriterien sind insbesondere:
- Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Ortswehr
- nachweisliche Durchführung zu Arbeitsschutzschulungen und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
- Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Wehrführung
- Förderung des Kameradschaftslebens
- Mitwirkung bei der Erstellung von örtlichen Alarmplänen und Kontrolle der Löschwassereinrichtungen

(2) Weiterhin wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung von der Einreichung einer nachvollziehbaren Auflistung der Mitglieder der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Ortswehr sowie der Meldung von Ein- und Austritten aus der Ortswehr durch den Ortswehrführer abhängig gemacht.

§ 5
Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) und (2) wird nach Einreichung der Nachweise durch die Ortswehrführer auf ein Konto des jeweiligen Kameraden überwiesen. Die Zahlung erfolgt im Dezember für das laufende Kalenderjahr.

(2) Der Betrag nach § 3 (3) wird nach der Einreichung von Belegen überwiesen.

§ 6
Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) und (2) entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 7
Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Pflege- und Reinigung der Dienstbekleidung, Telefon- und Portogebühren) abgegolten.
(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
(3) Für den am Einsatz beteiligten Kameraden kann nach Entscheidung des Einsatzleiters bei längeren Einsätzen (ca. ab 4 Std.) ein Imbiss gereicht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland vom 23.03.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, den 23. 11. 2016

gez. R. Adler
Hauptverwaltungsbeamter

1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 22.11.2016

Präambel
Auf Grundlage des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06. 2004 (GVBl. I Seite 384), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 09. 2012 (BGBl. I Seite 2022), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])sowie des § 3 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung vom 22.11.2016 mit Beschluss Nr. 02/VI/22/16 die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 25.11.2014 beschlossen.

Artikel 1
Die Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 25.11.2014 wird wie folgt geändert:

1.
§ 1 wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 7 unter Buchstabe c) wird das Wort „Grundschuleintritt“ durch die Formulierung „dem ersten Schultag“ ersetzt.
b) Nach Absatz 11 wird Absatz 12 in folgender Fassung neu eingefügt: „Unterhaltspflichtige Kinder im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder die innerhalb der gleichen Familie (im gleichen Haushalt) des zu betreuenden Kindes leben.“

2.
In § 3 Absatz 2 unter Buchstabe b) die Formulierung „Grundschulalter (Hort)“ durch das Wort „Hortalter“ ersetzt.

3.
§ 5 wird in folgenderweise geändert bzw. ergänzt:
a) Im Absatz erfolgt hinter der Wortgruppe „Aufnahme des Kindes“ der Einschub „(erster Tag der Eingewöhnungsphase)“.
b) Im Absatz 2 erfolgt nach dem Wort „Wochentage“ eine Klarstellung durch den Einschub „(Öffnungstage)“.
c) Der Absatz 4 wird folgendermaßen neu gefasst: „Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Kindergarten bedarf beim Erreichen des Schuleintritts auf Grundlage einer Kündigung durch die Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. des Einschulungsjahres. Sollte ein Übergang in den Hort gewünscht sein, erfordert dies anstelle der Kündigung eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. des Einschulungsjahres.“
d) Im Absatz 5 wird die Formulierung „mit Beginn der Sommerferien“ durch „zum 31.05.“ ersetzt.

4.
§ 7 Absatz 11 enthält folgende Klarstellungen:
a) Hinter der Wortgruppe „pro zusätzliche angefangene Stunde“ ist ein Einschub „(gerechnet wird hier mit Überschreitungen von mehr als 15 min) vorzunehmen.
b) Der letzte Teilsatz ab dem Wort „und“ wird ersatzlos gestrichen.

5.
§ 8 Absatz 3 wird in folgenderweise neu gefasst:
„Eine Überprüfung des laufenden Jahreseinkommens erfolgt grundsätzlich im Folgejahr für alle Kinder. Ausgenommen davon sind Kinder, welche nur bis zum Ende März des Kalenderjahres in einer Einrichtung betreut wurden. Für diese Betreuungsverträge erfolgt keine Einkommensüberprüfung im Folgejahr.“

6.
§ 10
a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Regelung ersetzt:
„Werden nach der Aufforderung bzw. bis spätestens 31.05. des Folgejahres die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so wird aus der zugehörigen Gebührentabelle die für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstgebühr endgültig festgesetzt.“

Artikel 2
Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2017 in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, 23.11.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter
Siegel

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland

Aufgrund der § 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung
II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten
III. Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines
§ 8 Särge und Urnen
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettung
IV. Grabstätten
§ 12 Allgemeines
§ 13 Nutzungsrechte
§ 14 Erlöschen von Nutzungsrechten
§ 15 Erdreiheneinzelgrabstätten
§ 16 Erdreihendoppelgrabstätten
§ 17 Urnenreihengrabstätten
§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten
§ 19 Ehrengrabstätten
V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 21 Gestaltung der Grabmale
§ 22 Voraussetzungen, Anzeigepflicht
§ 23 Standsicherheit, Verkehrssicherungspflicht
§ 24 Entfernung
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 25 Allgemeines
§ 26 Vernachlässigung
VII. Trauerfeiern
§ 27 Benutzung der Trauerhallen
VIII. Schlussvorschriften
§ 28 Alte Rechte
§ 29 Haftung
§ 30 Gebühren
§ 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet des Amtes Ruhland gelegenen und von diesem verwalteten Friedhöfe:

a) Friedhof Arnsdorf
b) Friedhof Jannowitz
c) Friedhof Schwarzbach
d) Friedhof Biehlen
e) Friedhof Guteborn
f) Friedhof Grünewald
g) Friedhof Sella
h) Friedhof Hohenbocka

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen des Amtes Ruhland. Die Verwaltung obliegt dem Amt Ruhland (Friedhofsverwaltung).
(2) Die § 1 genannten Friedhöfe dienen vorrangig der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Aschen aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner des Amtes Ruhland waren oder den Regelungen des § 27 Abs. 2 BbgBestG entsprechen. Die Bestattung anderer Toter Bedarf gesonderter Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(3) Auf den unter § 1 genannten Friedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als ‚Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach § 3 Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
(3) Im Falle der Entwidmung sind die Bestatteten und Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Amtes Ruhland in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem festgelegten Nutzungsberechtigten nach § 13 dieser Satzung 3 Monate im Voraus mitgeteilt.
(4) Alle Ersatzgräber nach § 4 Abs. 3 sind vom Amt Ruhland kostenfrei zur Verfügung zu stellen und in ähnlicher Weise, wie die außer Dienst gestellten und entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind ganzjährig bei Tageslicht geöffnet und mit Anbruch der Dunkelheit zu verlassen.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu Verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, kleine Handwagen und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie von Dienstleistungserbringern nach § 7,
   b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung Arbeiten auszuführen,
   d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen sowie schriftliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
   e) Druckschriften zu verteilen,
   f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten, Grabeinfassungen sowie Rasenflächen, soweit diese nicht als Wege dienen, zu betreten,
   g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzuladen,

h) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
j) zu spielen, zu lärmen oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Die durch Nutzungsberechtigte beauftragten Dienstleistungserbringer wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige haben die Beauftragung der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige beinhaltet den Namen und die Anschrift des Dienstleistungserbringers, den Ort und den Umfang der auszuführenden Tätigkeiten sowie den dafür geplanten Zeitraum. Für die Errichtung eines Grabmals findet § 22 dieser Satzung Anwendung.
(2) Zulässig sind nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist eine Person die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderliche Fundamentabmessung zu errechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtig Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten kontrollieren und dokumentieren.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis über den Sterbefall,
- beauftragtes Bestattungsunternehmen,
- ggf. Antrag für Ortsfremde
- Wahl der Art Grabstätte
(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer, vor Inkrafttreten dieser Satzung, erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Fristen für die Durchführung von Bestattungen bestimmen sich nach dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Verstorbene, die nicht innerhalb der dort vorgegebenen Fristen beigesetzt sind oder für die ein Einäscherungstermin nicht festgesetzt ist, und Aschen, die nicht binnen von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt werden.
(4) Bestattungspflichtige Personen ergeben sich aus § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, deren Ausstattungen, Beigaben und Sargabdichtungen, die Bekleidung der Leichen sowie die Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltbaren, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
(2) Särge sollen höchsten 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,70 m hoch sein. Särge mit größeren Abmaßen können in begründeten Ausnahmefällen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
(3) Werden die Anforderungen an die Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung oder Beisetzung ablehnen.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden vom Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
(2) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die unter Abs. 1 genannte Ruhezeit vollständig abgelaufen ist.
(3) Die Ruhezeit kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten einmalig um 5 Jahre verlängert werden.
(4) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll und festgestellt wird, dass eine dort bereits bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist, darf dort keine Bestattung/ Beisetzung erfolgen. Die Friedhofsverwaltung hat in solchen Fällen die Ruhezeit für diese Grabstätte für einen angemessenen Zeitraum neu festzulegen. Die Kosten trägt dabei das Amt Ruhland.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden und setzt die Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde voraus. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
(3) Antragsberechtigt sind die Bestattungspflichtigen nach § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
(4) Als wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gilt nicht das körperliche Unvermögen der Bestattungspflichtigen nach § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes zur Fortführung der Grabpflege. In diesen Fällen haben die Betroffenen einen geeigneten Dritten mit der Grabpflege zu beauftragen.
(5) Umbettungen haben durch einen Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
(6) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit
(7) Werden bei Erdarbeiten außerhalb von Friedhöfen Überreste einer menschlichen Leiche gefunden, sind diese nach Abschluss etwaiger polizeilicher Ermittlungen auf einem Friedhof wieder der Erde zu übergeben, soweit sie nicht wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An

ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
   a) Erdreiheneinzelgrabstätten
   b) Erdreihendoppelgrabstätten
   c) Urnenreihengrabstätten
   d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
   e) Ehrengrabstätten

(3) Das Amt Ruhland hält nicht auf allen Friedhöfen alle Grabarten entsprechend Absatz 2 vor.

§ 13 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden.
(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle umfasst folgende Rechte:
   a) das Recht, über die Bestattung/Beisetzung zu verfügen
   b) das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden
   c) das Recht, über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.
(3) Nutzungsrecht und Ruhezeit sind identisch. Für Reihengräber betragen diese 20 Jahre.
(4) Das Amt Ruhland kann die Vergabe eines Nutzungsrechtes versagen, wenn das öffentliche Interesse oder betriebsbedingte Gegebenheiten dies erfordern.
(5) Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Unterlassung der Mitteilung entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
(6) Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten, tritt an dessen Stelle, sofern nichts anderes testamentarisch festgeschrieben, der nächste volljährige Bestattungspflichtige nach den Regelungen des § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes.
(7) Das Nutzungsrecht kann mit schriftlicher Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden, sofern hierdurch die Erfüllung der Pflichten nach dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 14 Erlöschen von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Auslaufen der Ruhezeit.
(2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Bei Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
(3) Über die Wiederbelegung abgelaufener Grabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 15 Erdreiheneinzelgrabstätten

(1) Erdreiheneinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 dieser Satzung durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen werden.
(2) In jeder Erdreiheneinzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
(3) Die Größe einer Erdreiheneinzelgrabstätte beträgt 2,00 m in der Länge und 0,80 m in der Breite.
(4) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Größe einer Erdreiheneinzelgrabstätte bei einer Bestattung von verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,20 m in der Länge und 0,60 m in der Breite.

§ 16 Erdreihendoppelgrabstätten

(1) Erdreiheneinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 dieser Satzung durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen werden.
(2) In jeder Erdreihendoppelgrabstätte dürfen maximal 2 Leichen bestattet werden.
(3) Die Ruhezeit nach § 10 verlängert sich bei der Bestattung der 2. Leiche um die Dauer der bereits verstrichenen Ruhezeit der 1. Bestattung. Ist die Ruhezeit der 1. Bestattung bereits abgelaufen ohne das eine weitere Bestattung stattgefunden hat, kann die Friedhofsverwaltung die Ruhezeit auf schriftlichen Antrag einmalig um 5 Jahre verlängern. Bei Nichtinanspruchnahme der Grabstätte für eine 2 Bestattung erfolgt keine Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
(4) Die Größe einer Erdreihendoppelgrabstätte beträgt 2,00 m in der Länge und 2,00 m in der Breite.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 dieser Satzung durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen werden.
(2) In jeder Urnenreihengrabstätte dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
(3) Die Ruhezeit nach § 10 verlängert sich bei der Beisetzung der 2. Urne um die Dauer der bereits verstrichenen Ruhezeit der 1. Beisetzung. Ist die Ruhezeit der der 1. Beisetzung bereits abgelaufen ohne das eine weitere Beisetzung stattgefunden hat, kann die Friedhofsverwaltung die Ruhezeit auf schriftlichen Antrag einmalig um 5 Jahre verlängern. Bei Nichtinanspruchnahme der Grabstätte für eine 2 Beisetzung erfolgt keine Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
(4) Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt 0,80 m in der Länge und 0,80 m in der Breite.

§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden unterteilt in anonym und teilanonym.
(2) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen ohne individuelle Kennzeichnung.
(3) Teilanonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen. An diesen werden die Beigesetzten ohne weitere Daten namentlich genannt.
(4) Festlegungen zu Größe, Gestaltung und Anzahl der Beisetzungsplätze obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Amt Ruhland.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und zugehörige Einfassungen unterliegen folgenden Anforderungen:

a) Grabmale dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
b) Die Gesamtheit von Grabmal und Einfassung muss an jeder Seite mindestens 5 cm kleiner sein als die Grundmaße der jeweiligen Grabstätte nach den §§ 15 – 17.
c) Die Gestaltung der Grabmale soll sich in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.

§ 22 Voraussetzungen / Anzeigepflicht

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung eines Grabmales gilt die TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung. Die Anzeige nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung ist zwingend durch die sicherheitsrelevanten Daten des zu errichtenden

Grabmals zu ergänzen.
(2) Die Errichtung von Grabmalen und jede Veränderung sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
(3) Mit dem Vorhaben darf nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung begonnen werden.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die Einfassung nicht binnen eines Jahres nach Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

§ 23 Standsicherheit, Verkehrssicherungspflicht
(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie andauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Gleiches gilt für Einfassungen.
(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Aushang im Friedhofsschaukasten und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabmalen oder die Absperrung, ergreifen.
(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen entsteht.

§ 24 Entfernung
(1) Grabmale und Einfassungen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Die Beräumung der Grabstelle muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Ruhefrist erfolgen. Kommt der Verantwortliche seiner Pflicht nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen nach § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes zu beräumen.

VI. Herrichtung und Pflege

§ 25 Allgemeines
(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 und 21 dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen Sträuchern und Hecken ist nicht gestattet und dem Träger des Friedhofes im Rahmen der Gesamtgestaltung des Friedhofes vorbehalten.
(3) Die Grabstätten können durch die Verantwortlichen selbst oder einen beauftragten, geeigneten Dritten angelegt und gepflegt werden.
(4) Die §§ 20-22, 23 Abs. 4 und 5 sowie § 24 Abs. 1-3 dieser Satzung gelten nicht für die anonymen und teilanonymen Urnengemeinschaftsanlagen.
(5) Die Grabstätten müssen spätesten 6 Monate nach der Bestattung oder Beisetzung hergestellt werden. Aus Witterungsbedingten Gründen kann ausnahmsweise davon abgesehen werden.
(6) Abgesehen von den Regelungen dieser Satzung unterliegt die Herrichtung der Grabstätten keinen besonderen Anforderungen.
(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.
(8) Die Herrichtung und Pflege der anonymen und teilanonymen Urnengemeinschaftsanlagen durch Angehörige der Beigesetzten ist nicht gestattet und erfolgt ausschließlich durch Bevollmächtigte des Friedhofsträgers. An den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen neben dem üblichen Grabschmuck im Rahmen der Beisetzungszeremonie keine Einsteckvasen in die Erde gesteckt, Pflanzschalen, Gestecke oder Figuren abgelegt oder Pflanzen jeglicher Art eingepflanzt werden. An den teilanonymen Urnengemeinschaftsanlagen (Stelen) darf lediglich eine Einsteckvase, eine kleine Grabschale oder ein kleines Grabgesteck abgelegt werden. Ausnahmen werden zu Totensonntag zugelassen.
Unberechtigt abgelegter Grabschmuck wird umgehend durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet diese Sachen sicher zu stellen oder aufzubewahren.

§ 26 Vernachlässigung
(1) Wird eine Grabstätte nicht entsprechend der Regelungen dieser Satzung hergerichtet, gepflegt oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weitere zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstelle.
(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht und die Kosten dem Verantwortlichen auferlegt werden.
(4) Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Abs. 1 nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Trauerhallen
(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen, am Grabe oder im Freien abgehalten werden. Diese bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jeder Verstorbene muss vor der Überführung in die Trauerhalle eingesargt werden. Eine Aufbahrung in der Trauerhalle ist grundsätzlich möglich. Der Sarg muss spätesten eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier verschlossen werden. Eine Trauerfeier am offenen Sarg ist nicht gestattet.
(4) Die Ausschmückung der Trauerhallen, die Aufbewahrung der Leiche und das Verschließen des Sarges sowie die Beförderung des Sarges , der Kränze und der Blumengebinde in die Halle und zum Grab obliegen den Angehörigen des Verstorbenen, die sich hierzu Dritter, insbesondere eines Bestattungsunternehmens bedienen können.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte
(1) Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, gelten die Vorschriften der bisherigen Satzungen.
(2) Vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandene, teilweise auch unbegrenzte Nutzungsrechte werden auf eine Dauer von 25 Jahren beschränkt.

§ 29 Haftung
Das Amt Ruhland haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet das Amt Ruhland nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren
Für die Benutzung der durch das Amt Ruhland verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 EUR. Sie kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bis zu 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 500,00 EUR betragen.
(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 711). Zuständige Behörde im Sinne von § 36 OWiG ist das Amt Ruhland.

§ 32 Inkrafttreten
Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die
1. Friedhofsordnung für den kommunalen Friedhof der Stadt Ruhland (Friedhofsordnung Ruhland – FoRuh)
2. Friedhofsordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hermsdorf im Ortsteil Jannowitz (Friedhofsordnung Hermsdorf – FoHer)
3. Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwarzbach in Schwarzbach und Biehlen (Friedhofsordnung Schwarzbach – FoSchw)
4. Friedhofsordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guteborn (Friedhofsordnung Guteborn – FoGut)
5. Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Grünewald (Friedhofsordnung Grünewald – FoGrü)
6. Friedhofsordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenbocka (Friedhofsordnung Hohenbocka – FoHoh) außer Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, den 23. 11. 2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Amtes Ruhland – Friedhofsgebührensatzung (FhGS) –

Aufgrund der § 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in der Sitzung am 22. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht
Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen des Amtes Ruhland sind gebührenpflichtig.

§ 2
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner ist:
a) derjenige, dem eine Erlaubnis nach den Vorschriften der Friedhofssatzung erteilt worden ist
oder
b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
(1) Die Gebühren entstehen mit der Verfügung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bzw. der Erlaubniserteilung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen durch das Amt Ruhland aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühren
(1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstelle betragen:

Erdreiheneinzelgrab:	520,00 EUR,
Erdreihendoppelgrab:	740,00 EUR,
Urnenreihengrab:	170,00 EUR,
Kindergrabstelle:	50,00 EUR,

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage: 140,00 EUR,
Teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage (Stele): 1.000,00 EUR,

(2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 10 (3) der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland wird wie folgt berechnet:
Grabbenutzungsgebühr / 20 Jahre * 5 Jahre
(3) Bei vorzeitiger Auflösung und Beräumung einer Grabstelle (z. B. durch Umbettung) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

§ 5
Benutzungsgebühren
Die Gebühr für die Benutzung der Feierhallen beträgt 80,00 EUR.

§ 6
Auslagen
Werden durch das Amt Ruhland besondere Leistungen, die nicht in den §§ 4 und 5 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

§ 7
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ruhland (FgebRuh)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den

kommunalen Friedhof der Gemeinde Hermsdorf (FgebHer)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwarzbach (FgebSchw)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guteborn (FgebGut)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Grünewald (FgebGrü)
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohenbocka (FgebHoh)

außer Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, 23. 11. 2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

GEBÜHRENSATZUNG für die Straßenreinigung / den Winterdienst im Amt Ruhland

Auf Grund des §§ 3, des § 28 und des § 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr.32) in Verbindung mit dem § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr.32) und des § 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland vom 20.06.2012, hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland am 22.11.2016 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung / den Winterdienst, auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Das Amt Ruhland erhebt für die nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung des Amtes Ruhland vom 20.06.2012 durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland; Stadt Ruhland mit Gemeindeteil (GT) Arnsdorf, Gemeinde Hermsdorf mit GT Lipsa und Ortsteil (OT) Jannowitz, Gemeinde Schwarzbach mit GT Biehlen, Gemeinde Guteborn, Gemeinde Grünewald mit GT Sella und Gemeinde Hohenbocka, Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt das Amt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Gebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, auf denen Winterdienst durchgeführt wird, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Für die im Auftrag oder vom Amt Ruhland selbst ausgeführte Winterwartung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 0,53 Euro.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des laufenden Kalenderjahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres, welches eines neuen Satzungsbeschlusses bedarf.
Falls die Winterwartung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt zulässig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung / den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland, tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, 23.11.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter
Amt Ruhland

Bekanntmachungen

Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 28. November 2016 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 01/VI/23/16
Entscheidung zum Kauf des Grundstückes der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 950
Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss Nr. 01/VI/24/16
Beauftragung des Amtes zur Vorbereitung des Verkaufs des Grundstückes der Gemarkung Ruhland, Flur 3, Flurstück 290/5
Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss Nr. 01/VI/35/16
Haushaltssatzung für das Jahr 2017
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/37/16
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/38/16
Beschluss des Vertrages zur Erschließung des „Wohn- und Pflegezentrums am Schwarzwasser Ruhland“
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/40/16
Abschluss eines Nutzungsvertrages
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/41/16
Antrag Verein für Heimatpflege 1889 Ruhland/Oberlausitz e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/42/16
Antrag dfb Ortsgruppe Arnsdorf für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/43/16
Antrag Schützengesellschaft Ruhland 1345 e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/44/16
Antrag Brauchtumspflege Arnsdorf e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/45/16
Antrag VZE Vereinigung für Zucht und Erhaltung einheimischer und fremdländischer Vögel e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/46/16
Antrag Parkaktiv Ruhland e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/47/16
Antrag Gemischter Chor Ruhland e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/48/16
Antrag Dorfclub Arnsdorf e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/49/16
Antrag Verein-t im Zollhaus e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/50/16
Antrag Karnevalclub 69 Ruhland e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/51/16
Antrag SV Arnsdorf e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/52/16
Antrag Männergesangsverein 1846 Ruhland e.V. für 2017 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/53/16
Mitglied im Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Sport
Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.822.700,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.508.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	24.900,00 EUR

festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.298.200,00 EUR
Auszahlungen auf	5.130.000,00 EUR

festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.560.000,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.055.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	738.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	967.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	107.200,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	325 v. H.

§ 5

1.
Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf0,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 11.10.2016 gez. Karin Kreter
Soziales/ Finanzen

Festgestellt: Ruhland, den 14.10.2016 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 29.11.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland hat in ihrer Sitzung am 19.9.2016 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland in der Fassung August 2016 gefasst.
Der Satzungsbeschuss wird gemäß § 10 Abs. 3 Bau GB auf Grund eines Formfehlers hiermit nochmals ortsüblich bekannt gemacht.

In die Satzung kann während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Ruhland:

Dienstag	von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie
Donnerstag	von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

im Amt Ruhland, Rudolf- Breitscheid- Straße 4, Amt für Bau und Geoinformation, 01945 Ruhland eingesehen und über deren Inhalt Auskunft erlangt werden.
Die gemäß § 215 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3, des § 214 Abs. 2 und des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland schriftlich gegenüber dem Amt Ruhland (handelnd für die Stadt Ruhland) geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Der Plan wurde am 20.9.2016 ausgefertigt.
Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Große Wiesen“ Ruhland tritt rückwirkend zum 14.10.2016 in Kraft.

Ruhland, den 30.11.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Plankarte
1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET „GROßE WIESEN“

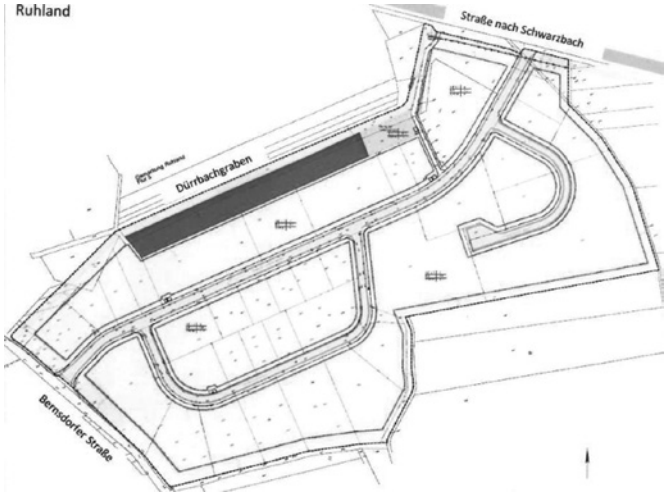

Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hohenbocka fasste in ihrer Beratung am 23. November 2016 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 08/VI/06/16
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 08/VI/07/16
Haushaltssatzung für das Jahr 2017
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 08/VI/08/16
Annahme der Schenkung der Grundstücke der Gemarkung Hohenbocka, Flur 2, Flurstücke 55/10 und 55/12
Der Beschluss wurde abgelehnt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	939.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.095.300,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000,00 EUR

festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.127.300,00 EUR
Auszahlungen auf	1.417.400,00 EUR

festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
901.600,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
1.001.100,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 225.700,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 416.300,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 09.11.2016 gez. Karin Kreter
Soziales/ Finanzen

Festgestellt: Ruhland, den 11.11.2016 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 24.11.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

AMT RUHLAND LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ

Gemeinde Hermsdorf

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 16. November 2016 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 03/VI/05/16

Haushaltssatzung für das Jahr 2017
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 03/VI/06/16

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 03/VI/07/16

Abschluss eines Pachtvertrages zur Verpachtung des Grundstückes der Gemarkung Hermsdorf, Flur 2, Flurstück 89/1
Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 777.700,00 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 942.900,00 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 7.000,00 EUR
   festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 774.700,00 EUR
   Auszahlungen auf 995.700,00 EUR
   festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 728.000,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 858.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 46.700,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 136.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen

Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 25.10.2016 gez. Karin Kreter
Soziales/ Finanzen

Festgestellt: Ruhland, den 28.10.2016 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 17.11.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer Beratung am 14. November 2016 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 04/VI/08/16

Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung und Eintragung einer Dienstbarkeit als Geh- und Fahrrecht Gemarkung Schwarzbach, Flur 5, Flurstück 79

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VI/09/16

Haushaltssatzung für das Jahr 2017

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 04/VI/10/16

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes

Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	601.500,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	786.400,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000,00 EUR

festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	590.600,00 EUR
Auszahlungen auf	789.800,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	553.600,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	713.700,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	76.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf50.000,00EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 20.10.2016 gez. Karin Kreter
Soziales/ Finanzen

Festgestellt: Ruhland, den 24.10.2016 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 15.11.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer Beratung am 08. November 2016 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 07/VI/03/16

Haushaltssatzung für das Jahr 2017

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 07/VI/04/16

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes

Der Beschluss wurde angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	522.100,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	648.400,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	523.800,00 EUR
Auszahlungen auf	695.100,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	485.600,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	110.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR

festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 18.10.2016 gez. Karin Kreter
Soziales/ Finanzen

Festgestellt: Ruhland, den 20.10.2016 gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 09.11.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

AMT RUHLAND LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ

Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer Beratung am 24. November 2016 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 06/VI/05/16
Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe 2016
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 06/VI/06/16
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 06/VI/07/16
Haushaltssatzung für das Jahr 2017
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 06/VI/08/16
Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Guteborn, Flur 13, Flurstück 99
Der Beschluss wurde abgelehnt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	430.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	714.000,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000,00 EUR

festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	699.500,00 EUR
Auszahlungen auf	1.068.000,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	396.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	663.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	303.300,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	404.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 04.11.2016 Karin Kreter
Soziales/ Finanzen

Festgestellt: Ruhland, den 07.11.2016 Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 25.11.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

AMT RUHLAND LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

Amtsverwaltung

LAND BRANDENBURG Maerker

Das Internetportal www.maerker.brandenburg.de (Maerker-Internetportal) fördert unter Nutzung zeitgemäßer technischer Kommunikationsformen einen aktiveren Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung. Die Amtsverwaltung beteiligt sich ab dem 01.12.2016 an diesem vom Land zur Verfügung gestelltem Bürgerdienst.

Im Portal besteht die Möglichkeit Hinweise zu den Themen
Abfall/Müll
Abwasser/Wasser
Geruchsbelästigung
Öffentliches Grün/Spielplatz
Straßenlaterne
Straßen und Wege
Tiere/Ungeziefer
Vandalismus
zu geben. Die Einträge enthalten Angaben zum Ort des Missstandes, eine vom Bürger gewählte Überschrift und einen Text, der den Missstand näher beschreibt. Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, dem Hinweis ein Foto beizufügen. Die Hinweise werden über das Internetportal des Amtes gegeben. Eine Eingabe ist auch über eine entsprechende Maerker-App möglich. Maerker dient ausdrücklich nicht der Durchführung förmlicher Verwaltungsverfahren, der Eingabe von Petitionen oder für sonstige Beschwerden. Mit dem Start hat sich die Verwaltung durch Bekanntgabe des Serviceversprechens des Amtsdirektors auf den Internetseiten des Amtes verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen mit der Bearbeitung des Hinweises zu beginnen.

Verminderte Besetzung der Amtsverwaltung in der Woche vor dem Jahreswechsel 2016/2017

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
In der Zeit vom 27.12.-30.12.2016 ist die Amtsverwaltung nur in geringer Personalstärke besetzt. Das Einwohnermeldeamt und Standesamt ist geschlossen. In besonderen Fällen (Sterbefälle) ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Das hat zur Folge, dass Anträge und Unterlagen während der Öffnungszeiten nur entgegen genommen, aber nicht bearbeitet werden.
Der reguläre Betrieb wird ab 02.01.2017 fortgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt werden die in der Vorwoche eingegangenen Unterlagen bearbeitet.

Adler
Amtsdirektor

Änderung bei der Datenübermittlung an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wie bereits im Rahmen des Amtsblattes Nr. 02/16 vom 15.07.2016 mitgeteilt, dürfen im Rahmen der Änderung der Verordnung über die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldDÜV) künftig keine Alters- und Ehejubiläen mehr veröffentlicht werden.
Die Änderung der Rechtsnorm betrifft ebenfalls die Datenübermittlung an die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland. Diesen werden auch nur noch die Altersjubilare zum 70. Geburtstag, jedem fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jedem weiteren Geburtstag sowie Ehejubiläen ab dem 50. und dann jedes weitere Ehejubiläum übermittelt.
Sollten Sie zu einem Jubiläum, welches nicht unter die im 2. Absatz genannten fällt, keinen Besuch durch Ihre Ortsbürgermeisterin oder Ihren Ortsbürgermeister erhalten, ist das keinesfalls Absicht und auch nicht auf die Vergesslichkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zurückzuführen, sondern liegt an der Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Adler
Amtsdirektor

Jugendfeuerwehren Arnsdorf und Ruhland auf dem Pfad der Kohle

Am Mittag des 2. Oktober 2016 machten sich die Jugendfeuerwehren Arnsdorf und Ruhland bei herrlichem Sonnenschein auf den Weg nach Welzow.
Bei ihrer alle 14 Tage stattfindenden Ausbildung zu Hause lernen die Jugendfeuerwehrmitglieder die aktuelle Technik von HLF 20/16 über TLF 16/45 bis hin zu TSF 8 kennen.
Beim Ausflug in die Ausstellungshallen des „Feuerwehrmuseum Welzow e.V." gab es dann W50, SIL, Handdruckspritzen und sogar einen Löschpanzer aus vergangenen Zeiten zu bestaunen. Auf dem Fahrersitz eines Flugfeldlöschfahrzeuges Platz zu nehmen war der Renner.
Nach einem kleinen Imbiss ging es zum „excursio Besucherzentrum". Mit Bergmannshelm ausgestattet, fuhren alle mit einem Mannschaftstransporter in Richtung Tagebau Welzow-Süd. Der Gästeführer erklärte uns den Transport von Abraum und den Abbau der Kohle, es gab Förderbrücke und Bagger zum Anfassen.
Nach der sehr interessanten Tour warteten im Gerätehaus Ruhland schon die Eltern mit einem gedeckten Tisch und Leckerem vom Grill, alles in allem ein sehr gelungener Ausflug.
Für das Gelingen danken wir dem „Feuerwehrmuseum Welzow e.V.", „excursio Besucherzentrum" und dem Ordnungsamt Ruhland.

Olaf Klotzsche

Oberschule Ruhland

Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2017/2018 in der derzeit zuständigen Grundschule

Sehr geehrte Eltern,
die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018 findet
vom Montag, d. 13.02.2017 bis Donnerstag, d. 16.02.2017
in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Büro des Schulleiters der Oberschule Ruhland, Dresdener Str. 9, statt.
Angemeldet werden die Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2010 bis 30.09.2011 geboren wurden und in Ruhland bzw. Arnsdorf wohnen.
Ich bitte Sie, die Kinder persönlich vorzustellen und die Geburtsurkunde sowie die Bestätigung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung vorzulegen.
Im Verhinderungsfall vereinbaren Sie bitte telefonisch (Tel. 035752/2089) einen anderen Termin.

Mit freundlichen Grüßen
Büttner
Rektor

Zerreißt den Mantel der Gleichgültigkeit,
den ihr um euer Herz gelegt.
Entscheidet euch, ehe es zu spät ist!

Diese Worte, 1943 verbreitet auf einem Flugblatt der Widerstandsbewegung „Weiße Rose", sind heute aktueller denn je!
In diesem Sinne begingen die Schülerinnen und Schüler der Geschwister-Scholl-Oberschule Ruhland gemeinsam mit ihren Lehrern und Gästen am 14.10.2016 ihren traditionellen Gedenktag mit der feierlichen Enthüllung des neuen Geschwister-Scholl-Ehrenmals.

In einer Projektwoche am Ende des vergangenen Schuljahres, war es nach Vorstellungen und Entwürfen der Schüler der Oberschule und mit Unterstützung durch Herrn Frenzel, Firma Heidelmeier, Firma Menzel und Firma Dreißig von einer Projektgruppe gestaltet worden.
In einer sich anschließenden, sehr kurzweiligen und fröhlichen Präsentation, stellten auch die anderen Gruppen die Ergebnisse ihrer Arbeit vor – eine gelebte Tradition der Schule.
Wie in jedem Jahr bildeten der Geschwister-Scholl-Gedenklauf und die mit Spannung erwartete Übergabe des Wanderpokals, der diesmal nach hartem Kampf an die Klasse 10 a ging, den Abschluss dieses ereignisreichen Tages.

Geschwister-Scholl-Schule Ruhland)
(Foto: mit freundlicher Genehmigung: Eventfotoservice Frenzel)

Tag der Naturwissenschaften 2016 an der Geschwister-Scholl-Schule Ruhland

Welche Rohstoffe stecken in meinem Handy? Warum wird die Energie knapp? Warum hat die deutsche Regierung einen Austritt aus der Atomenergie beschlossen?
All das sind Fragen, mit denen sich Naturwissenschaftler beschäftigen.
Um noch mehr Schüler dafür zu begeistern, haben wir auch in diesem Schuljahr einen Tag der Naturwissenschaften durchgeführt. Dazu wurden auch aus den umliegenden Grundschulen Schüler der 6. Klassen eingeladen.
Nach der Begrüßung ging es gleich mit einer Exkursion in einen Betrieb los. Die Schüler durften einen Blick in die Hallen der Fränkischen Rohrwerke werfen. Bei einer interessanten Führung wurden die grundsätzlichen Arbeitsprozesse erläutert. Die Freude war groß als es für alle Teilnehmer ein Erinnerungsgeschenk gab. In einem Test wurde geprüft, ob alle aufmerksam dabei waren und sich die Informationen gemerkt haben.
Im Anschluss daran wurden in den Fächern Biologie, Chemie und Physik die Besten ermittelt. Dazu mussten knifflige Fragen beantwortet und Experimente durchgeführt werden. Bei einigen „rauchten“ ganz schön die Köpfe.
Nach einer kurzen Stärkung, die Muffins waren klasse, wurden dann die Sieger bekannt gegeben.

Bei den 6. Klassen hießen die Gewinner: Anthony Polrolnik von der Grundschule Guteborn, gefolgt von Tobias Watzig aus Ruhland und Nele Schirrer von der Grundschule Schipkau.
Die Gesamtsieger waren: Anthony Polrolnik, Platz 2 ging an Anna Gröbe aus der Klasse 8a, Platz 3 an Eric Hoffmann Klasse 9a.

Am Ende waren sich alle einig: Das war ein toller Tag! Jeder konnte zeigen, was naturwissenschaftlich in ihm steckt, konnte experimentieren und gelernt wurde auch noch was.
Wir bedanken uns bei dem Unternehmen Fränkische Rohrwerke für die Unterstützung.

Geschwister Scholl Schule Ruhland

Weihnachten für die Kinder in Montenegro

Weihnachtlich soll es auch für die Kinder in Montenegro werden, haben sich die Schülerinnen und Schüler der Geschwister-Scholl-Schule Ruhland gewünscht. So sammelten besonders die Kinder der Primarstufe Mal- und Schreibutensilien, Spiele, Puppen, Autos und so mancher hat sich auch von seinem Lieblingsplüschtier getrennt.

Am 17. November war es dann soweit. Ganz aufgeregt und voller Spannung wurden die Päckchen gepackt. Die Schüler der 10a standen den Kleinen hilfreich zur Seite und passten auf, dass süße Leckereien nicht fehlten und das Päckchen auch gut gefüllt war.
Die fleißigen „Päckchenwichtel „können stolz auf ihre über 30 Päckchen sein, die nun ihre lange Reise antreten und vielen Kindern eine große Freude bereiten.
Danke, an unsere kleinen und großen Helfer.

B. Schüler, Konrektorin

Förderverein „Miteinander — Füreinander“ der Geschwister-Scholl-Schule-Ruhland

Guten Tag, liebe Leser.
Heute möchten wir uns vorstellen:
WIR: das ist der Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Ruhland. Mit dem Vorsitzenden Herrn Franz Neumann und der Stellvertreterin Dagmar Gronau.
Der Verein ist 2014 gegründet worden und er besteht aus Eltern, Lehrern und Freunden der Schule. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
Warum ist der Förderverein gegründet worden?
Ziel ist es, die pädagogische Arbeit der Schule und die Aktivitäten der Schüler finanziell zu unterstützen. Wir wollen, dass die Schüler sich an der Schule wohlfühlen, während des Unterrichts, den Pausenzeiten und bei Projekten. Der Verein kann offiziell Spenden sammeln, Sponsoren werben und dieses Geld der Schule und den Schülern zur Verfügung stellen.
Sie möchten dem Förderverein beitreten?
Gehen Sie bitte auf die Internetseite http://www.foerderverein-schule-ruhland.de/, füllen einen Antrag aus und geben ihn im

Sekretariat der Schule ab.

Ansprechpartner für alle Fragen:
Herr Franz Neumann, Tel. 035752 50719

Grundschule Guteborn

Anmeldung der Schulanfänger 2017 in der derzeitig zuständigen Grundschule Guteborn

Sehr geehrte Eltern,
die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018 findet am 12. Januar 2017 um 17.00 Uhr im Raum 3 der Grundschule Guteborn statt.

Angemeldet werden die Kinder, die im Zeitraum vom 01.10.2010 bis 30.09.2011 geboren wurden und in den Orten Guteborn, Schwarzbach mit Gemeindeteil Biehlen, Hohenbocka, Grünewald mit Gemeindeteil Sella, Hermsdorf Gemeindeteil Lipsa und Ortsteil Jannowitz wohnen.
Kinder, die in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2017 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern und Zustimmung durch die Schulleitung in die Schule aufgenommen werden.

Ich bitte Sie, die Kinder persönlich vorzustellen und die Geburtsurkunde Ihres Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. In der Zeit der Anmeldung wird Ihr Kind einen kleinen Test-Parcours absolvieren.

Im Verhinderungsfall vereinbaren Sie bitte telefonisch im Sekretariat der Grundschule Guteborn Tel. 035752/5132 einen anderen Termin.

Mit freundlichen Grüßen
K. Richter
Komm. Schulleiterin

Ein buntes Herbstferienprogramm im Guteborner Hort

Dieses Jahr standen zwei Wochen Spaß, Aktion und Kreativität auf dem Ferienplan.
Von Puffy Color, einer neuen Art zu malen, über ein Mensch-ärgere- dich- nicht in denen die Kinder die Spielfiguren ersetzen, bis hin zum DJ- Workshop mit selbstgemixter Musik war alles vertreten. Es hat allen Kindern sehr viel Spaß gemacht.

Nun neigt sich das Jahr 2016 dem Ende. Plätzchenduft erfüllt alle Räume. Die Weihnachtsdekoration ist aufgestellt und Weihnachtslieder und Geschichten erfreuen alle Kinder und Erzieher/-innen. Wir freuen uns sehr auf diese gemütliche Zeit und wünschen Ihnen allen auch eine wunderschöne Vorweihnachtszeit.

Gleichzeitig wagen wir aber auch schon einen Ausblick auf das neue Jahr. Im Januar werden wir wieder unsere traditionelle Zampertour durch Guteborn starten.

Im Namen aller Erzieher und Mitarbeiter danken wir Ihnen für ihr entgegengebrachtes Vertrauen und wünschen allen Kinder, Eltern, Großeltern und natürlich auch allen anderen Lesern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017.

Erzieherteam der Kindertagesstätte „Am Born“

Ruhland

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die letzten Wochen wurden wieder begleitet durch viele interessante Höhepunkte und Ereignisse in unserer Stadt. Dass es auch Gebäude mit Geschichte(n) gibt, bewies Stadtwächter Andreas Peter in seinen ersten beiden Touren durch das Städtchen Ruhland. Der Fantasie wurde freien Lauf gelassen, was es z.B. mit den beiden “Kirchenmäusen“ auf sich hat. Er lud die Teilnehmer auch zum Singen ein und da fast jede/r die Melodie kannte, erklang ein Chorgesang mit Spaßfaktor. Manche Teilnehmer waren auch erstaunt über Gässchen, die sie vorher noch nie entdeckt hatten. Zum Nikolausshopping, am 02.Dezember, macht sich Stadtwächter Andreas Peter wieder auf den Weg, sogar zwei Mal. Eine Tour davon für Kinder. Empfehlenswert ist die Anmeldung unter Tel. 035752 / 3710.

Foto: Eventfotoservice Frenzel

Am 06.11.2016 übergab ich, in der Funktion als Bürgermeister, den D-Junioren der SV Germania Ruhland einen Satz neuer Trainingsbälle. Nach neuen Bestimmungen muss bei jeder Altersgruppe ein vorgegebenes Gewicht des Trainingsballes eingehalten werden. Das bedeutete wiederum Mehrkosten für den Verein. Mit der Übergabe der Trainingsbälle bedankte ich mich stellvertretend für alle ehrenamtlichen Trainer und Betreuer des Vereins, bei Hardy Fritzsche und Sven Janke für deren intensive Nachwuchsförderung.

Auf Antrag des Verein “Wir für Ruhland” wurde der Fördermittelbescheid des Landes Brandenburg für die Errichtung eines Lehmbackofens auf dem Gelände des Heimatvereins bewilligt. In Vorbereitung auf die 700 Jahr Feier wird nun mit Schülerinnen

und Schülern ein Lehmbackofen errichtet. Erfahrungslernen und Wissenvermittlung, z.B. über Lebensmittel sind erklärte Ziele beim Bau und der anschließenden Nutzung des Ofens.
„Gartengrün schadet dem Wald extrem“. Unter diesem Titel erschien ein Beitrag in der LR vom 13.10.16. Revierförster und Waldbesitzer berichten von ihrem zunehmenden Problem der illegalen Entsorgung von Grünmüll durch Gartenbesitzer. Es ist schon erstaunlich, mit welchem Selbstbewusstsein viele Abfälle in den Wald gefahren werden. Dabei steht mit der Ruhlander Grünmülldeponie eine Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung. Und ja, das kostet einen kleinen Obolus. Über den Schaden für die Natur und die betroffenen Waldbesitzer nachzudenken ist dagegen kostenlos. Die Krönung, die ich selbst bei einem Waldspaziergang mit meinen Enkelkindern entdeckte, war das „Pflastern“ eines Waldweges mit abgestochenen Rasenstücken. Hier fiel mir nichts mehr ein. Außerdem hatte ich enorme Mühe, den Kinderwagen über diese Strecke zu schieben und ich hätte mich gern persönlich beim Verursacher „bedankt“. Ich kann nur appellieren, den eigenen Sachverstand einzuschalten und auch den Mut zu haben, Leute anzusprechen, die mit Müllsäcken oder Anhängern mit Grünmüll in Richtung Wald unterwegs sind.
Vor uns liegen die Adventstage mit allen beliebten Traditionen. Nehmen Sie sich Zeit, zum Unterhalten mit der Familie, Freunden und Bekannten. Vielleicht treffen wir uns beim Nikolausshopping. Genießen Sie Punsch, Glühwein, Weihnachtsdüfte und Weihnachtsgebäck.
Ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest und ein gutes und gesundes neue Jahr wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister
Uwe Kminikowski

Foto: Eventfotoservice Frenzel

Information des Vereins „Wir für Ruhland e. V.“, Stand November 2016

Liebe Ruhlanderinnen und Ruhlander,
einen ersten Eindruck von der bevorstehenden 700-Jahr-Feier konnten einige Ruhlander bereits durch zwei Nachtwanderungen durch unsere Innenstadt gewinnen. Organisiert wurde dieser historische Rundgang durch den Verein „Wir für Ruhland e. V.“ in Zusam¬menarbeit mit dem Gubener Stadtwächter Andreas Peter. Ein herzlicher Dank gilt dafür auch Herrn Pfarrer Gille für die Öffnung der Kirche und dem Heimatverein für die Bewirtung nach dem Rundgang im Gutshof. Somit hoffen wir, dass auch in Zukunft diese Stadtrundgänge durch Ruhland fortgesetzt werden können!
Da das Stadtjubiläum im Mai immer näher rückt, konnten bereits zahlreiche Verträge mit engagierten Kulturvereinen abgeschlossen werden. Eine besondere Rolle wird dabei dem Traditionsverein „Lausitzer Wege e. V.“ zukommen, welcher entlang der Kirche und des Brauhausplatzes ein reges Markttreiben mit historischem Handwerk organisieren wird. Unter anderem werden durch die Darstellung des Hofstaates der Biebersteiner und einer historischen Ausstellung im Gutshof wichtige Zeitabschnitte der Geschichte Ruhlands vorgestellt.
Zudem wird in gewohnter Weise an allen drei Festtagen das Schützenfest mit Rummel auf der Festwiese durch den Schützenverein veranstaltet. Im Festzelt des Schützenhausgartens wird außerdem das alljährliche Amtssängertreffen das Unterhaltungsprogramm bereichern. Darüber hinaus werden beide Kindertagesstätten mit einem Programm auf der Festbühne am Markt und unsere Schüler mit Veranstaltungen auf dem Schulgelände mitwirken. Schließlich freuen wir uns auch über die Zusage des Rundfunks Berlin-Brandenburg, der das gesamte Stadtfest überregional in den Medien präsentieren wird.
Abschließend möchten wir noch einmal um weitere Mithilfe der Ruhlander Einwohner, Vereine und Unternehmen für die 700-Jahr-Feier bitten, da auch noch zum jetzigen Zeitpunkt personelle Unterstützung, beispielsweise für den Auf- und Abbau des Festinventars, benötigt wird. Zudem können Sie unsere Arbeit auch jederzeit mit Spenden auf das unten genannte Konto fördern.

Ihr Verein „Wir für Ruhland e. V.“

Vorläufiger Ablauf 700-Jahrfeier Stadt Ruhland 19.–21. Mai 2017 (Stand November 2016)

FREITAG, 19. MAI 2017
17 Uhr Eröffnung der Marktstände
20 Uhr Sitzung im Ratssaal für geladene Gäste (u. a. Schirmherr, Kirchenvertreter, Vorbereitungskomitee…)
21 Uhr Rundgang mit Stadtwächter, mittelalterliches Konzert am Gutshof, Konzert in der Kirche
22 Uhr Disco im Festzelt am Schützenhaus (veranstaltet von Eventhalle OstArena Lauchhammer)

SAMSTAG, 20. MAI 2017
8:30 Uhr musikalisches „Frühwecken“
10 Uhr offizielle Eröffnung durch Bürgermeister u.Schirmherren
Buntes Treiben auf allen Straßen: u. a. Kirchplatz, Brauhausplatz, Bahnhofstraße, Markt, Gelände der Fleischerei Lehmann, Gutshof, Schule, Schützenhaus, Zollhausplatz
ab 14 Uhr Programm u. a. von Vereinen (Männerchor, Karnevalsclub, Musikschulen etc.)
Auftritt des Polizeiorchesters Brandenburg und Vorstellung der Ruhland-Hymne auf dem Marktplatz
Ritterkämpfe am Schützenhaus (Thüringer Ritterorden)
Bogenschießen im Pfarrgarten (Kulturverein Manitu e. V.)
Amtssängertreffen im Festzelt (Schützenhausplatz)

21 Uhr Rundgang mit Stadtwächter, Konzert in der Kirche
21:30 Uhr Tanzparty im Festzelt (Schützenhausplatz) mit dem Stargast Oliver Frank

SONNTAG, 21. MAI 2017
ab 10 Uhr Markttreiben auf Kirchplatz und Straßen bzw. Plätzen in Zentrumnähe (siehe Samstag)

ab 9.45 Uhr Blasmusik zur Ankündigung des Gottesdienstes
10 Uhr Gottesdienst auf dem Markt durch Bischof
12 Uhr Frühschoppen mit Blaskapelle
14 Uhr Termin geblockt für einen Festumzug

Organisation: Heimatverein, Finanzierung: Dr. Michael Fiedler
ca. 18 Uhr Ende der Feierlichkeiten

An allen drei Tagen:
- Durchgängiges Bühnen- und Unterhaltungsprogramm auf dem Marktplatz
- Veranstaltungen und Programme am Zollhausplatz (Organisation: CVJM und Verein(t) im Zollhaus e. V.)
- Schützenfest mit Rummel am Schützenhausplatz an allen drei Tagen (Organisation: Schützengesellschaft Ruhland)
- Mittelalterlicher Markt mit Handwerk und Gewerbe am Kirchplatz
- Flanierender Hofstaat August des Starken mit Barock Ensemble
- Historische Ausstellung und Präsentation des Hofes der Biebersteiner im Gutshof

Aus organisatorischen Gründen bleiben die Treffen zur Vorbereitung der 700-Jahr-Feier weiterhin jeden 1. und 3. Dienstag im Monat um 18.30 Uhr in den Räumlichkeiten des DRK.

Ihre Spenden nehmen wir gern entgegen,

Wir für Ruhland e.V.
Sparkasse Niederlausitz
IBAN DE 33 1805 5000 038 0021 803
BIC WELADED1OSL
Verwendungszweck: 700 Jahrfeier Stadt Ruhland

Treffpunkt Bibliothek

Liebe Leser, heute möchte ich sie mit einem Wintergedicht begrüssen,

Wann kommst du, Schnee?
Wann kommst du, Schnee?
Wenn ich dich seh,
dann lacht mein Herz vor Freude.
Die Mütze auf, die Handschuh an,
damit ich sie genießen kann,
die Welt im weißen Kleide.
Alles scheint dann so schön sauber,
ich liebe diesen Winterzauber.
Wann kommst du, Schnee?

Ob wir Schnee bekommen oder nicht, kann keiner genau verraten, aber ich kann ihnen verrraten, dass es viele neue Bücher in der Bibliothek gibt.

Bücher für Erwachsen, Bücher für Kinder, Bücher zum Basteln, Bücher mit Back-und Kochrezepten usw.
Und ich kann ihnen auch verraten, dass diese Bücher interessant und spannend zum Lesen sind.

Unsere Öffnungszeiten
Dienstag von 9-12 und 14-18 Uhr
Donnerstag von 14-17 Uhr

Am 27.12.2016 und 29.12.2016 bleibt die Bibliothek geschlossen.

Bibliothek Ruhland, Güterbahnhofstr. 1a, 01945 Ruhland
Postanschrift:
Bibliothek Ruhland, Postfach 1114, 01945 Ruhland
Tel.: 035752-2135, Email: bibliothek-ruhland@gmx.de

Mit diesem Ausmalbild für die Jüngsten wünsche ich Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit.

Gabriele Bräuer

Vereinsmitteilungen

DRK - Kleiderkammer
Die Kleiderkammer in der Dresdener Straße ist jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr geöffnet.

gez. Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Ruhland informiert:
Wieder neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende entgegen. Der DRK-Ortsverein Ruhland hat einiges in diesem Jahr geschafft. Ich denke da an die regelmäßigen Einsätze in der Kleiderkammer, die Absicherung der Blutspenden und die Einsätze als Ersthelfer bei Veranstaltungen.
Bei all dieser ehrenamtlichen Arbeit gibt jeder sein Kraft, seine freie Zeit und sein Engagement für unsere gemeinsame Idee. Ich möchte an dieser Stellen allen danken, die hier ihren Anteil geleistet haben. Wir können auch zu Recht stolz darauf sein. UnserOrtsverein ist in der Stadt und im Kreisvorstand geachtet und anerkannt.
Auf den Aufruf, geeignete Räume für unsere Kleiderkammer zur Verfügung zu stellen, hat sich bisher niemand gemeldet. Wir hoffen sehr, dass uns eine Möglichkeit angeboten wird.
Die Großübung am Samstag, den 15. Oktober 2016 im und am Zollhaus war für Mitglieder und Freunde des Ortsvereins Ruhland ein tolles und lehrreiches Erlebnis, als sie die Funktion der „Opfer“ übernahmen. Besonders die Kinder spielten ihre „Rolle“ ausgezeichnet und überstanden die ganze Aktion ohne Erkältung. Ich spreche allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön aus. Leider war das Verhalten einiger Zuschauer grenzwertig. Die Helfer wurden in ihrer Arbeit behindert. Muttis zerrten ihre Kinder zu den „Verletzten“ und es wurde wie wild fotografiert.

Den Rettungsfahrzeugen wurde die Vorfahrt genommen. Im Ernstfall kann das schlimme Folgen haben.
Für das Weihnachtsfest wünsche ich allen Mitgliedern und Freunden eine besinnliche Zeit und für das neue Jahr Gesunheit, Erfolg und immer ein Herz für das Deutsche Rote Kreuz.

Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Gedenken zum Volkstrauertag

Am Volkstrauertag trafen sich einige Mitglieder des Heimatvereins Ruhland am Denkmal für die gefallenen Soldaten des 1. Weltkrieges und legten zum Gedenken der Toten ein Bukett nieder.

Durch die Initiative des Heimatvereins und dank der zahlreichen Spenden von der Bevölkerung und der großzügigen Unterstützung von ortsansässigen Handwerksbetrieben sowie der umfangreichen Eigenleistung der Mitglieder des Heimatvereins konnte das Denkmal saniert und am Volkstrauertag 2015 wieder eingeweiht werden. Außerdem wurde die Außenanlage des Ehrenmals vom Heimatverein neu gestaltet.
Christine Rahm
Heimatverein Ruhland

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr, wünschen die Ruhlander Karnevalisten

Am 11.11. haben die Ruhlander Karnevalisten unter Führung ihrer neuen Präsidentin Birgit Wernicke in der Stadt die Macht übernommen. Traditionell wurde der Bürgermeister entmachtet. Angeblich wollte er dem närrischen Volk mit ihrem großen und kleinen Prinzenpaar auch die volle Stadtkasse übergeben. Bekanntlich ist aber ein Ruhlander Bürger, der sich als Egon Olsen verkleidet hatte an die Stadtkasse gelangt und hat diese ausgeraubt. Dem närrischen Volk ist allerdings die Person und auch sein Wohnsitz in der Stadt bekannt. Wahrscheinlich werden die Ruhlander Karnevalisten sich bei ihm melden und das Geld zurück fordern. Dieser Zwischenfall hat aber dem närrischen Treiben in der Stadt nicht geschadet. Am 12. November wurde im Schützenhaus die große Eröffnung der närrischen Session gefeiert. Unter dem Motto, „Wollt Ihr Leinwandhelden sehn, müsst Ihr zum KCR nach Ruhland gehn!“ haben die Ruhlander Narren Filmausschnitte nach ihrer ganz speziellen Art nachgespielt. Wer im November nicht dabei sein konnte, hat die Möglichkeit im Februar 2017 das nachzuholen. Hier schon mal zum Vormerken die Veranstaltungstermine.

18.02.2017	Kinderkarneval
19.02.2017	Seniorenkarneval
25.02.2017	Karnevalsgala
27.02.2017	Rosenmontagsball
ab 10.03.2017	Frauentagsveranstaltung (alle ausverkauft)

Ein Geheimtipp für alle Gruppen oder auch Vereine ist die Rosenmontagsveranstaltung am 27.02.2017. Dafür wird der Ruhlander Karnevalsclub noch eine spezielle Eintrittskartenaktion starten.
Sehr beliebt sind seit ein paar Jahren auch die Frauentagsveranstaltungen. Allerdings waren die Karten dafür sehr schnell vergriffen.
Zum Schluss noch etwas ganz wichtiges. Haben Sie Lust in der nächsten Session, also ab November 2017 unser neues Prinzenpaar zu sein? Dann bewerben Sie sich doch einfach. Sprechen Sie einen der zahlreichen Ruhlander Narren ganz einfach an.
Die Ruhlander Karnevalisten wünschen allen Lesern ein wunderschönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund und etwas närrisch.

Ihre Ruhlander Karnevalisten

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grünewald / Sella

Der Vorstand lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Grünewald / Sella zur Jahreshauptversammlung
am 21.04.2017 um 19.00 Uhr
im Gemeindehaus Grünewald recht herzlich ein.
Tagesordnung:

1. Begrüßung und Rechenschaftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht Kassenprüfer
4. Bericht der Pächtergemeinschaft
5. Entlastung Vorstandes f. Geschäftsjahr 2016
6. Entlastung Kassenführers f. Geschäftsjahr 2016
7. Diskussion
8. Gemeinsames Essen

Teilnahme- und abstimmungsberechtigt sind nur Flächenbesitzer und Beauftragte.

Der Jagdvorsteher

Einladung

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Guteborn, die bejagdbare Flächen (Wald/Wiese/Acker) in die Jagdgenossenschaft einbringen,
am 21. Januar 2017, um 19.00 Uhr ins Gasthaus Jänchen
zum Jagdgenossenschaftsball ein.
Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Teilnahmezusage bis zum 10.01.2017 an die Mitglieder des Vorstandes.

Jagdvorstand Guteborn

Liebe Leser, sehr geehrte Freunde der Musik,

den „Musikalischen Herbststrauß“ der AkkorDIEN HARMONIEsts in der Nikolaikirche Lauchhammer zu erleben, war ein besonderes zu Herzen gehendes Konzert. Der Regen und das kühle Nass draussen, im Gegensatz zu der schönen warmen Kirche und den Melodien, mit viel Liebe zur Musik gespielt- ein wunderbares Erlebnis.

Foto: Ronald Mertke

Das Akkordeonorchester in vier Stimmen, mit Schlagzeug, Bass, Moderation und Gesang , eine wunderbare musikalische, gefühlvolle Atmosphäre wurde geschaffen. Jeder der Zuhörer ging mit seinem ganz speziellen Lieblingstitel nach Hause. Disney- und Musicalmelodien ließen keine Wünsche offen. So erklangen „Pocahontas“, „Starlight Express“ und „Let it go- Die Eiskönigin“ zum ersten Mal in der Nikolaikirche. Die AkkorDIEn HARMONIEsts überraschten das Publikum mit „Thank you for the music“ gesungen, statt gespielt.
So mancher Mutti kullerten die Tränen vor Rührung. Eine dieser Muttis bin ich selbst und begleite mein Kind seit mehr als 10 Jahren auf seinem musikalischen Weg in der Musikschule Fröhlich. Nun freue ich mich auf das gemeinsame Weihnachtskonzert am Sa., 03.12.16 um 16.00 Uhr in der Lutherkirche Schwarzheide-West. Ein „Musikalischer Adventskranz“ und dies Mal bin ich beim Musizieren ein Teil des Orchesters. Ich freue mich darauf, Sie wiederzusehen!

Mit freundlichen Grüßen
Silke Büttner

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde „St. Peter und Paul“ Senftenberg
mit den Kirchorten: Klettwitz, Ruhland, Schwarzheide
Pfarrer Roland Elsner
(Tel.: 03573- 376513; pfarrer@katholisch-senftenberg.de)

Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung
Sonntagsgottesdienste

Sonnabend	17.30 Uhr	Klettwitz
Sonntag	8.00 Uhr	Ruhland
	10.00 Uhr	Senftenberg

Werktagsgottesdienste

Dienstag	9.00 Uhr	Senftenberg
Mittwoch	18.30 Uhr	Klettwitz
Donnerstag	18.30 Uhr	Senftenberg
Freitag	9.00 Uhr	Ruhland

Gottesdienste an den Weihnachtsfeiertagen:

24.12. Samstag	15.30 Uhr	Klettwitz
	19.00 Uhr	Ruhland
	21.00 Uhr	Senftenberg
25.12. Sonntag	9.00 Uhr	Schwarzheide
	11.00 Uhr	Senftenberg
26.12. Montag	8.00 Uhr	Ruhland
	10.00 Uhr	Senftenberg
	17.30 Uhr	Klettwitz

Anzeigen